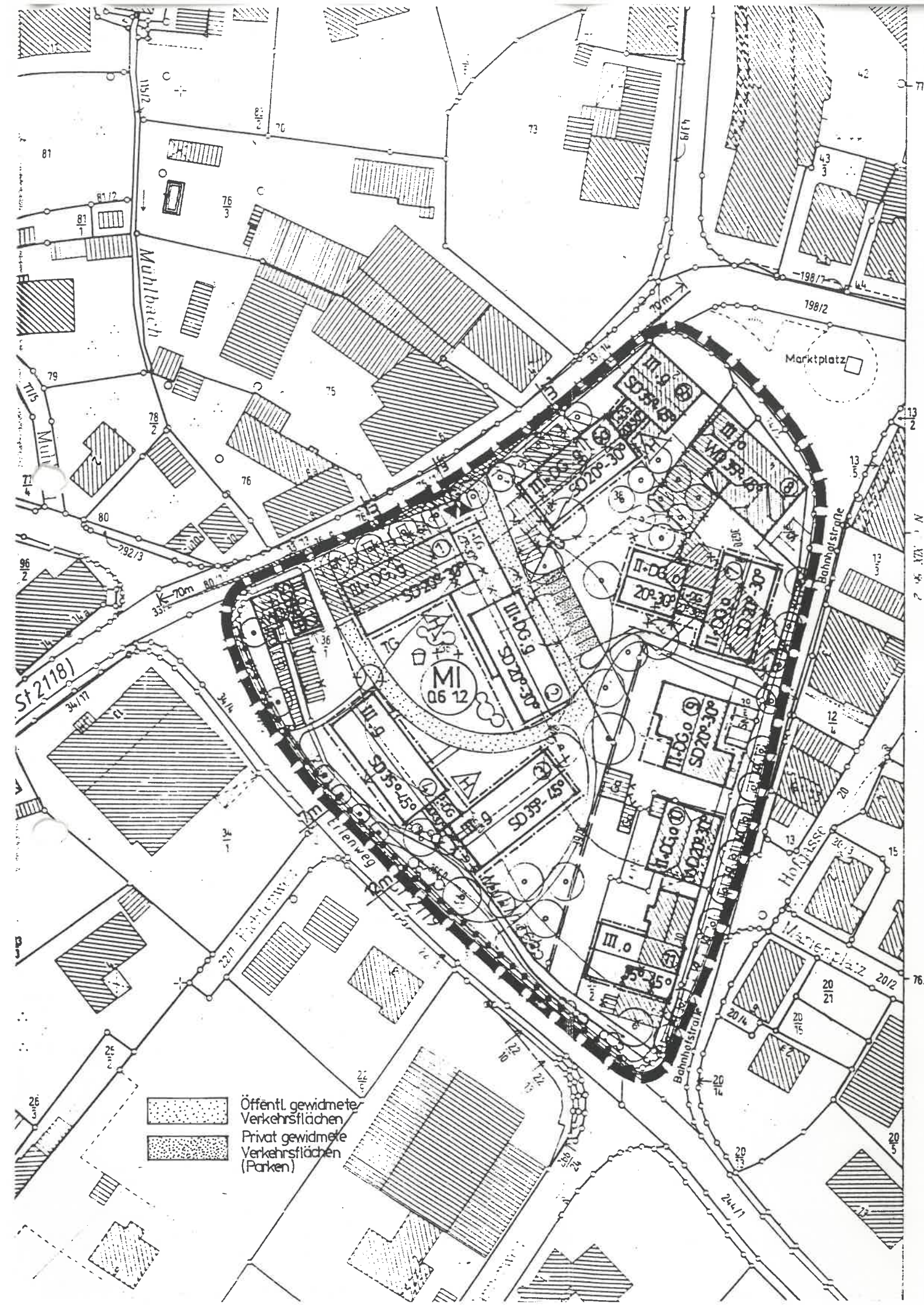




DECKBLATT NR. 1

ARCHITEKTURBÜRO
EGON KRASSLER + RUDOLF REITER
ARCHITEKTEN BDB ING. (GRAD.)
94032 PASSAU - NEUBURGER STR. 48
TEL. 0851/95565-0
FAX 0851/51071

Zum Bebauungsplan
"Mühlbachwiese"
Markt Fürstenzell Landkreis Passau

Fürstenzell 02.02.95

Begründung und Inhalt der Änderung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht entlang der Fürstenzeller-Str. 14 Parkplätze als Kurzzeitparkplätze für die Laden- und Gewerbeflächen in den Erdgeschossen vor. In den eingereichten und genehmigten Bauplänen der Firma Danubia sind in den Gebäuden 1 und 2 im Erdgeschoß Ladenflächen sowie im 1. und 2. Obergeschoß des Gebäudes 1 Büroflächen ausgewiesen.

Für diese Flächen stehen nur 8 Kurzzeitparkplätze entlang der Fürstenzeller-Str. zur Verfügung, mit der ersten Änderung können zusätzlich 8 Stellplätze für Kurzzeitparker an der Nordwestseite des Gebäudes 2 errichtet werden.

Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht beeinträchtigt und verändert, da die öffentlich gewidmete Umfahrt für Notfahrzeuge bestehen bleibt und auch die Fußwegverbindungen nicht verändert werden.

Verfahrensvermerk:

Das Deckblatt Nr. 1 vom 02.02.95... hat mit Begründung vom 22.02.95 bis 23.03.95 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch ... am 12.02.95 bekanntgemacht. Der Markt hat mit Beschluß vom 04.04.95 dieses Deckblatt gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BAYBO als Satzung beschlossen.

MARKT FÜRSTENZELL
1. Bürgermeister

Markt Fürstenzell 13.04.95

Die Regierung von Niederbayern
Das Landratsamt hat das Deckblatt mit Schreiben vom 11.07.95
gem. § 11 Abs. 3 BauGB als rechtaufsichtlich unbedenklich bezeichnet.

Landshut
Passau, den 11.07.95

Häfner
Oberregierungsrat

MARKT FÜRSTENZELL
1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BAUGB, das ist am 26.07.95 rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat vom 26.07.95 bis 11.08.95 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 26.07.95 bekanntgegeben. Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BAUGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 2 BAUGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, den 14.08.95

MARKT FÜRSTENZELL
1. Bürgermeister